Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3334

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5493/65

Bonn, den 3. Mai 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Handelspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats zur Aufstellung einer gemeinsamen Liste für die Liberalisierung der Einfuhren in die Gemeinschaft gegenüber dritten Ländern.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 14. April 1965 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Aufstellung einer gemeinsamen Liste für die Liberalisierung der Einfuhren in die Gemeinschaft gegenüber dritten Ländern

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 111,

gestützt auf seine Entscheidung vom 25. September 1962 [1]) über ein Arbeitsprogramm auf dem Gebiet der gemeinsamen Handelspolitik, zu dessen Zielen auch die Vereinheitlichung der Einfuhrregelungen der Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländem gehört,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem im genannten Arbeitsprogramm festgelegten Verfahren beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission gemäß Artikel 111 Absatz 1 und 3 des Vertrags die Aufstellung einer gemeinsamen Liberalisierungsliste, sobald eine ausreichende Vereinheitlichung erzielt ist.

Zur Zeit sind von 1097 Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs 817 Tarifstellen völlig und einige Tarifstellen teilweise in allen Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern liberalisiert, welche Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sind. Dadurch hat die Vereinheitlichung der gegenüber diesen Ländern getroffenen Liberalisierungsmaßnahmen einen ausreichenden Stand erreicht.

Unter diesen Voraussetzungen kann eine gemeinsame Liberalisierungsliste aufgestellt werden. Es ist zweckmäßig, in diese Liste im Augenblick die Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs einzutragen, die in den Mitgliedstaaten gegenüber den dritten Ländern vollständig liberalisiert sind, welche Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sind.

Daher ist es möglich, eine gemeinsame Liberalisierungsliste aufzustellen. Im Hinblick auf die derzeitige Lage sollten in dieser Liste die Nummern des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführt werden, die in den Mitgliedstaaten gegenüber den Drittländern völlig liberalisiert sind, die Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sind.

Die Aufstellung einer gemeinsamen Liberalisierungsliste setzt voraus, daß die in Rede stehenden Liberalisierungsmaßnahmen innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft konsolidiert sind.

Jede Änderung der gemeinsamen Liberalisierungsliste muß grundsätzlich vom Rat auf Vorschlag der Kommission beschlossen werden.

Es sollten jedoch Abweichungen von obigen Grundsätzen vorgesehen werden, um Sondermaßnahmen der Mitgliedstaaten oder der Kommission zu ermöglichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren bilden die gemeinsame Liberalisierungsliste der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegenüber den Drittländern, die Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sind und denen gegenüber die Mitgliedstaaten mit Inkrafttreten dieser Verordnung die Einfuhr der dort aufgeführten Waren liberalisieren.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten unterlassen mit Inkrafttreten dieser Verordnung gegenüber den in Artikel 1 erwähnten Drittländern jede mengenmäßige Beschränkung bei den in der gemeinsamen Liberalisierungsliste genannten Waren.

Artikel 3

Der Rat ändert auf Vorschlag der Kommission nach dem in Artikel 111 Absatz 3 des Vertrags genannten Verfahren die gemeinsame Liberalisierungsliste und beschließt insbesondere nach Maßgabe der bei der Vereinheitlichung der Liberalisierungslisten der Mitgliedstaaten erzielten Fortschritte die Aufnahme weiterer Waren in diese Liste.

Bei Zurücknahme einer Ware von der gemeinsamen Liste setzt der Rat gleichzeitig für diese Ware das Kontingent fest, das die Gemeinschaft den Drittländern eröffnet.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 90 vom 5. November 1962, Seite 2353 bis 2357/62

Artikel 4

Die Bestimmungen des Artikels 2 sowie von Artikel 3 Absatz 2 sind nicht anwendbar:

a) falls ein Mitgliedstaat gegenüber den anderen Mitgliedstaaten mengenmäßige Beschränkungen gemäß den Bestimmungen des Vertrags einführt;

b) falls mengenmäßige Beschränkungen wiedereingeführt werden, nach Maßgabe der Verordnungen zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie der von der Gemeinschaft geschlossenen Assoziierungsabkommen;

c) bis zum Ende der Übergangszeit, falls ein Mitgliedstaat die Schutzklauseln anwendet, die in den gemäß der Entscheidung des Rats vom 13. und 14. November 1962 geschlossenen oder noch zu schließenden einzelstaatlichen bilateralen Abkommen oder in dem multilateralen Abkommen von 1962 über Baumwolltextilien vorgesehen sind.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rats

Der Präsident

Anlage

Liste der Zolltarifpositionen, die in den vier Zollgebieten der EWG gegenüber den GATT-Ländern „de jure" vollständig liberalisiert sind

(Stand vom 15. Januar 1965)

Erläuterung

Dieses Dokument enthält die (vierstelligen) Zolltarifpositionen, die in den vier Zollgebieten der EWG gegenüber den GATT-Mitgliedern nach dem Stand vom 15. Januar 1965 vollständig liberalisiert sind.

Die Liste umfaßt 810 von den insgesamt 1097 Positionen des Zolltarifs und bildet den „Gemeinsamen Liberalisierungsstamm" der EWG-Länder gegenüber diesen Drittländern.

Die dreizehn Tarifpositionen (2601; 2602; 7303; 7305; 7306; 7307; 7308; 7309; 7310; 7311; 7312; 7313 und 7316), die ganz oder teilweise in die Zuständigkeit der EGKS fallen, sind nicht in die Liste aufgenommen worden, obwohl diese Positionen in allen Mitgliedstaaten liberalisiert sind.

Für die 274 Tarifpositionen, die in dieser positiven Liberalisierungsliste nicht aufgeführt sind, bestehen in den einzelnen Mitgliedstaaten meist unterschiedliche mengenmäßige Beschränkungen.

Dennoch sind für die in den 274 Positionen erfaßten Waren weitgehende Einfuhrmöglichkeiten gegeben auf Grund der Liberalisierungsmaßnahmen, die jeder Staat gesondert de jure oder de facto getroffen hat.

Liste der (vierstelligen) Zolltarifpositionen, die in den vier Zollgebieten der EWG gegenüber den GATT-Ländern vollständig liberalisiert sind

ABSCHNITT I

Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs

Kapitel 1: Lebende Tiere

01.02 — Rinder (einschließlich Büffel), lebend

01.03 — Schweine, lebend

01.05 — Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend

01.06 — Andere Tiere, lebend

Kapitel 2: Fleisch und genießbarer Schlachtabfall

02.02 — Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenom. Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren

02.03 — Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake

02.04 — Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren

02.05 — Schweinespeck sowie Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck)

Kapitel 4: Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier, natürlicher Honig

04.02 — Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert

04.03 — Butter

04.04 — Käse und Quark

Kapitel 5: Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen

05.01 — Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar

05.02 — Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare

05.03 — Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen

05.04 — Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt

05.05 — Abfälle von Fischen

05.06 — Flechsen und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle ungegerbter Häute oder Felle

05.07 — Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, auch ohne Spule, Federn, bei denen der erhabene Teil des Kieles entfernt ist, Federn, gespalten, Federkiele und -spulen, Daunen, Schleiß und Federfahnen (durch einen Teil des Kieles zusammengehalten, auch beschnitten), roh, gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt

05.08 — Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet oder einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder auch entleimt; Mehl und Abfälle dieser Stoffe

05.09 — Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Abfälle und Mehl; Fischbein, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Bartenfransen und Abfälle

05.10 — Elfenbein, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle von Elfenbein

05.11 — Schildpatt (Panzer, Platten), roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Klauen und Schildpattabfälle

05.12 — Korallen und dergleichen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiter verarbeitet; Schalen von Weichtieren, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle von Weichtierschalen

05.13 — Meerschwämme

05.14 — Amber, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kantharidien und Galle, auch getrocknet; tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht

ABSCHNITT II

Waren pflanzlichen Ursprungs

Kapitel 6: Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels

06.04 — Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten,

zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, ausgenommen Blüten und Blütenknospen der Tarifnr. 06.53

Kapitef 7: Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden

07.06 — Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep, Topinambur, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken; Mark des Sagobaumes

Kapitel 8: Genießbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen

08.02 — Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet

08.05 — Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnr. 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet

08.13 — Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt

Kapitel 9: Kaffee, Tee, Mate und Gewürze

09.02 — Tee

09.03 — Mate

09.05 — Vanille

09.06 — Zimt und Zimtblüten

09.07 — Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele

09.08 — Muskatnüsse, Muskatblüte und Kardamomen

09.09 — Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte

Kapitel 10: Getreide

Alle Positionen in Kapitel 10 (von 10.01 bis 10.07) sind liberalisiert.

Kapitel 11: Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Kleber; Inulin

11.01 — Mehl von Getreide

11.02 — Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen enthülster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen

11.03 — Mehl von Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05

11.04 — Mehl von Früchten des Kapitels 8

11.06 — Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06

11.07 — Malz, auch geröstet

11.09 — Kleber und Klebermehl, auch geröstet

Kapitel 12: Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter

12.02 — Mehl von Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten, nicht entfettet, ausgenommen Senfmehl

12.07 — Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert

12.09 — Stroh und Spreu von Getreide, roh auch zerkleinert

Kapitel 13: Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben; Gummen; Harze und andere pflanzliche Säfte und Auszüge

13.01 — Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben

Kapitel 14: Flechtstoffe, Schnitzstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Alle Positionen in Kapitel 14 (von 14.01 bis 14.05) sind liberalisiert.

ABSCHNITT III

Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs

Kapitel 15: Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs

15.05 — Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin

15.06 — Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)

15.09 — Degras

15.14 — Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt

15.15 — Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt

15.16 — Pflanzenwachs, auch gefärbt

ABSCHNITT IV

Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak

Kapitel 18: Kakao und Zubereitungen aus Kakao

18.01 — Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet

18.02 — Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall

18.03 — Kakaomasse, auch entfettet

18.04 — Kakaobutter, einschließlich Kakaofett

18.05 — Kakaopulver, nicht gezuckert

Kapitel 19: Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärke; Backwaren

19.01 — Malz-Extrakt

19.04 — Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)

19.06 — Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen

Kapitel 20: Zubereitungen von Gemüse, Küchenkräutern, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen

20.03 — Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker

Kapitel 21: Verschiedene Lebensmittelzubereitungen

21.03 — Senfmehl und Senf

21.04 — Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel

Kapitel 22: Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig

22.01 — Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee

22.02 — Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07

22.03 — Bier

22.06 — Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert

22.07 — Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke

Kapitel 23: Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter

23.05 — Weintrauben; Weinstein, roh

23.06 — Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen

ABSCHNITT V

Mineralische Stoffe

Kapitel 25: Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement

25.02 — Schwefelkies, nicht geröstet

25.04 — Natürlicher Graphit

25.05 — Natürliche Sande aller Art, auch gefärbt, ausgenommen metallhaltige Sande der Tarifnr. 26.01

25.06 — Quarze (andere als natürliche Sande); Quarzite, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt

25.07 — Lehm und Ton (z. B. Bentonit, Kaolin) — ausgenommen geblähter Ton, der Tarifnr. 68.07 —, Andalusit, Cyanit, Sillimanit, auch gebrannt; Mullit; Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen

25.08 — Kreide

25.09 — Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt; natürlicher Eisenglimmer

25.10 — Natürliche Kalziumphosphate, natürliche Kalziumaluminiumphosphate, Apatit und Phosphatkreide

25.11 — Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumkarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausgenommen reines Bariumoxyd

25.12 — Kieselgur, Tripel und dergleichen mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger, auch gebrannt

25.13 — Bimsstein, Schmirgel, natürlicher Korund und andere natürliche Schleifstoffe

25.14 — Schiefer, auch gespalten, roh behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt

25.15 — Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein mit einer augenscheinlichen Dichte von 2,5 oder mehr und Alabaster, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt

25.16 — Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt

25.17 — Feuerstein (Flintstein), zerkleinerte Steine, Makadam (Schotter) und Teermakadam, Feldsteine und Kies, wie sie als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau oder beim Betonbau verwendet werden; Kiesel; Körnungen, Splitter und Steinmehl von Steinen der Tarifnr. 25.15 und 25.16

25.18 — Dolomit, naturroh, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt; Dolomit, gesintert oder gebrannt; Dolomitstampfmasse

25.19 — Natürliches Magnesiumkarbonat (Magnesit), auch gebrannt, ausgenommen reines Magnesiumoxyd

25.20 — Gipsstein; Anhydrit; Gips, auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Anregern

oder Abbindeverzögerern, ausgenommen zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereiteter Gips

25.21 — Kalksteine, wie sie üblicherweise als Hochofenzuschläge oder zur Herstellung von Kalk oder Zement verwendet werden

25.22 — Luftkalk, auch gelöscht; Wasserkalk, ausgenommen reines Kalziumoxyd und Kalziumhydroxyd

25.23 — Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt

25.24 — Asbest

25.25 — Natürlicher Meerschaum (auch in polierten Stücken) und natürlicher Bernstein, wiedergewonnener Meerschaum und wiedergewonnener Bernstein, in Platten, Stäben, Stangen und ähnlichen Formen, nicht weiter bearbeitet; Jett

25.26 — Glimmer, auch in ungleichmäßige Scheiben gespalten, und Abfall

25.27 — Natürlicher Speckstein und Talk, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt; Talkum

25.28 — Natürlicher Kryolith und Chiolith

25.29 — Natürliche Arsensulfide

25.30 — Natürliche rohe Borate und ihre Konzentrate (auch kalziniert), ausgenommen aus natürlichen Solen ausgeschiedene Borate; natürliche rohe Borsäure mit einem Gehalt von nicht mehr als 85 Gewichtshundertteilen H_3BO_3 in der Trockensubstanz

25.31 — Feldspat; Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit; Flußspat

25.32 — Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Scherben und Bruch von keramisch hergestellten Waren

Kapitel 26: Metallurgische Erze sowie Schlacken und Aschen

26.03 — Aschen und Rückstände, die Metall oder Metallverbindungen enthalten (ausgenommen solche der Tarifnr. 26.02)

26.04 — Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche

Kapitel 27: Mineralische Brennstoffe; Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse

27.03 — Torf, einschließlich Torfstreu, und Torfbriketts

27.05 — Retortenkohle

27.06 — Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, einschließlich der destillierten und der präparierten Teere

27.08 — Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren

27.15 — Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltgestein

ABSCHNITT VI

Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien

Kapitel 28: Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, radioaktiven Elementen, Metallen der seltenen Erden und Isotopen

28.01 — Halogene (Fluor, Chlor, Brom, Jod)

28.03 — Kohlenstoff (z. B. Gasruß oder „carbon black", Acetylenruß, Anthrazenruß, Lampenruß)

28.04 — Wasserstoff; Edelgase; andere Nichtmetalle

28.05 — Alkali, und Erdalkalimetalle; Metalle der seltenen Erden, einschließlich Yttrium und Scandium; Quecksilber

28.06 — Salzssäure (Chlorwasserstoffsäure); Chlorsulfonsäure (Chlorschwefelsäure)

28.07 — Schwefligsäureanhydrid (Schwefeldioxyd)

28.08 — Schwefelsäure; Oleum

28.09 — Salpetersäure; Nitriersäuren

28.10 — Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)

28.11 — Arsenigsäureanhydrid; Arsensäureanhydrid und Arsensäuren

28.12 — Borsäure und Borsäurenanhydrid

28.13 — Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle

28.14 — Chloride, Oxychloride und andere Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der Nichtmetalle

28.15 — Sulfide der Nichtmetalle, einschließlich Phosphortrisulfid

28.16 — Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist)

28.17 — Natriumhydroxyd (Ätznatron); Kaliumhydroxyd (Ätzkali); Natrium- und Kaliumperoxyd

28.18 — Strontium-, Barium- und Magnesiumoxyd, -hydroxyd und -peroxyd

28.19 — Zinkoxyd; Zinkperoxyd

28.20 — Aluminiumoxyd und -hydroxyd; künstlicher Korund

28.21 — Chromoxyde und -hydroxyde

28.22 — Manganoxyde

28.23 — Eisenoxyde und -hydroxyde, einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichem Eisenoxyd mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe_2O_3, von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr

28.24 — Kobaltoxyde und -hydroxyde

28.25 — Titanoxyde

28.26 — Zinnoxyde, Stannooxyd (Braunoxyd) und Stannioxyd (Zinnsäureanhydrid)

28.27 — Bleioxyde

28.28 — Andere anorganische Basen, Metalloxyde, -hydroxyde und -peroxyde (einschließlich Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze)

28.29 — Fluoride; Silicofluoride; Fluoborate und andere Fluosalze

28.30 — Chloride und Oxychloride

28.31 — Chlorite und Hypochlorite

28.32 — Chlorate und Perchlorate

28.33 — Bromide und Oxybromide; Bromate und Perbromate; Hypobromite

28.34 — Jodide und Oxyjodide; Jodate und Perjodate

28.35 — Sulfide, einschließlich Polysulfide

28.36 — Dithionite (Hydrosulfite), auch durch organische Stoffe stabilisiert; Sulfoxylate

28.37 — Sulfite und Thiosulfate

28.38 — Sulfate und Alaune; Persulfate

28.39 — Nitrite und Nitrate

28.40 — Phosphite, Hypophosphite und Phosphate

28.41 — Arsenite und Arsenate

28.42 — Karbonate und Perkarbonate, einschließlich des handelsüblichen Ammoniumkarbonats

28.43 — Einfache und komplexe Cyanide

28.44 — Fulminate und Cyanate

28.45 — Silikate, einschließlich der handelsüblichen Natrium- und Kaliumsilikate

28.46 — Borate und Perborate

28.47 — Salze der Säuren der Metalloxyde (z. B. Chromate, Permanganate, Stannate)

28.48 — Andere Salze und Persalze der anorganischen Säuren, ausgenommen Azide

28.49 — Edelmetalle in kolloidem Zustand; Edelmetallamalgame; Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich

28.50 — Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich

28.51 — Isotope chemischer Elemente, soweit nicht in Tarifnr. 28.50 genannt; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich

28.52 — Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums, des Urans und der Metalle der seltenen Erden (einschließlich derer des Yttriums und des Scandiums), auch untereinander gemischt

28.53 — Flüssige Luft

28.54 — Wasserstoffperoxyd

28.55 — Phosphide

28.56 — Karbide (z. B. Siliziumkarbid, Borkarbid, Metallkarbide)

28.57 — Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride

28.58 — Andere anorganische Verbindungen, einschließlich des destillierten Wassers, Leitfähigkeitswassers oder Wassers von gleicher Reinheit und der Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen

Kapitel 29: Organische chemische Erzeugnisse

29.01 — Kohlenwasserstoffe

29.02 — Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe

29.03 — Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe

29.04 — Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate

29.05 — Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate

29.06 — Phenole und Phenolalkohole

29.07 — Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Phenole und Phenolalkohole

29.08 — Äther, Ätheralkohole, Ätherphenole, Ätherphenolalkohole, Alkoholperoxyde und Ätherperoxyde, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate

29.09 — Epoxyde, Epoxydalkohole, Epoxydphenole und Epoxydäther mit drei- oder viergliedrigem Ring, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate

29.10 — Acetale und Halbacetale, auch mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen, ihre Halogen-, Sulfo, Nitro- und Nitrosoderivate

29.11 — Aldehyde, Aldehydalkohole, Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen

29.12 — Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Tarifnr. 29.11

29.13 — Ketone, Ketonalkohole, Ketonphenole, Ketonaldehyde, Chinone, Chinonalkohole, Chinonphenole, Chinonaldehyde und andere Ketone und Chinone mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen, ihre logen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate

29.14 — Einbasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren; ihre Halogenen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate

29.15 — Mehrbasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate

29.17 — Ester der Schwefelsäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate

29.18 — Ester der salpetrigen Säure und der Salpetersäure, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate

29.19 — Ester der Phosphorsäuren, ihre Salze (einschließlich Laktophosphate) und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate

29.20 — Ester der Kohlensäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate

29.21 — Andere Ester der Mineralsäuren (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren), ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate

29.22 — Verbindungen mit Aminofunktion

29.24 — Quaternäre organische Ammoniumsalze und -hydroxyde, einschließlich der Lezithine und anderer Phosphoaminolipoide

29.25 — Verbindungen mit Amidofunktion

29.26 — Verbindungen mit Imido- und Iminofunktion

29.27 — Verbindungen mit Nitrilfunktion

29.29 — Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins

29.30 — Verbindungen mit anderen Stickstoffunktionen

29.31 — Organische Thioverbindungen

29.32 — Organische Arsenverbindungen

29.33 — Organische Quecksilberverbindungen

29.35 — Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren

29.36 — Sulfamide

29.37 — Laktone und Laktame; Sultone und Sultame

29.38 — Natürliche oder synthetische Provitamine und Vitamine, einschließlich Konzentrate, auch untereinander gemischt, auch in Lösungsmitteln aller Art

29.39 — Natürliche oder synthetische Hormone

29.40 — Enzyme

29.41 — Natürliche oder synthetische Glykoside, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate

29.42 — Natürliche oder synthetische pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate

29.43 — Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose

29.45 — Andere organische Verbindungen

Kapitel 30: Pharmazeutische Erzeugnisse

30.01 — Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; andere zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitete tierische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen

30.02 — Sera von immunisierten Tieren oder Menschen; mikrobiologische Vaccine, Toxine, Mikrobenkulturen (einschließlich der lebenden Enzymbildner, ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse

30.04 — Watte, Gaze, Binden und dergleichen (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht, ausgenommen die in der Vorschrift 3 zu Kapitel 30 genannten Erzeugnisse

30.05 — Andere pharmazeutische Zubereitungen und Waren

Kapitel 31: Düngemittel

31.01 — Guano und andere natürliche tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt, jedoch nicht chemisch bearbeitet

31.03 — Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel

31.04 — Mineralische oder chemische Kalidüngemittel

31.05 — Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger

Kapitel 32: Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Farben, Anstrichfarben, Lacke und Färbemittel; Kitte; Tinten

32.01 — Pflanzliche Gerbstoffauszüge

32.02 — Tannine (Gerbsäuren), einschließlich des mit Wasser ausgezogenen Galläpfeltannins, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate

32.03 — Synthetische Gerbstoffe, auch mit natürlichen Gerbstoffen gemischt; künstliche Beizen für die Gerberei (z. B. Enzym-, Pankreas- oder Bakterienbeizen)

32.04 — Pflanzliche Farbstoffe (einschließlich Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Indigo) und tierische Farbstoffe

32.06 — Farblacke

32.07 — Andere Farbkörper; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden

32.08 — Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emaillier- und Glasindustrie; Engoben; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken

32.09 — Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Öl, Terpentinöl, Lackbenzin, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf

32.10 — Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plastikmalerei, für Farbtönungen oder zur Unterhaltung, in Tuben, Töpfen, Fläschchen, Näpfchen und ähnlichen Aufmachungen, auch in Täfelchen; alle diese in Zusammenstellungen, auch mit Pinseln, Wischern, Näpfchen oder anderem Zubehör

32.11 — Zubereitete Sikkative

32.12 — Kitte und Spachtelmassen, einschließlich Harzkitt und Harzzement

32.13 — Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen

Kapitel 33: Ätherische Öle und Resinoide; Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel

33.02 — Terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen

33.03 — Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen

33.04 — Mischungen von zwei oder mehreren natürlichen oder künstlichen Riech- oder Aromastoffen und Mischungen auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe (einschließlich alkoholischer Lösungen), die Rohstoffe für die Riechmittel-, Lebensmittel- oder andere Industrien sind

33.05 — Destillierte aromatische Wässer und wässerige Lösungen ätherischer Öle, auch zu medizinischen Zwecken

33.06 — Zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel

Kapitel 34: Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und Dentalwachs

34.01 — Seifen, einschließlich Medizinalseifen

34.02 — Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel, auch Seife enthaltend

34.05 — Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen, ausgenommen zubereitete Wachse der Tarifnr. 34.04

34.06 — Kerzen (Lichte) aller Art, Wachsstöcke, Nachtlichte und dergleichen

34.07 — Modelliermassen, auch in Zusammenstellungen oder zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes Dentalwachs in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen

Kapitel 35: Eiweißstoffe und Klebstoffe

35.02 — Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate

35.03 — Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Glutinleime (z. B. Knochenleim, Hautleim, Sehnenleim), Fischleim; Hausenblase

35.04 — Peptone und andere Eiweißstoffe, ihre Derivate; Hautpulver, auch chromiert

35.05 — Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke

35.06 — Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger

Kapitel 36: Pulver und Sprengstoffe; Feuerwerksartikel; Zündhölzer; Zündmetallegierungen; leicht entzündliche Stoffe

Alle Positionen in Kapitel 36 (von 36.01 bis 36.08) sind liberalisiert.

Kapitel 37: Erzeugnisse zu photographischen und kinematographischen Zwecken

37.01 — Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme aus Stoffen aller Art, nicht belichtet

37.03 — Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt

37.04 — Lichtempfindliche photographische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive)

37.05 — Photographische Platten; Filme, auch gelocht, nicht zu kinematographischen Zwekken; alle diese belichtet und entwickelt (Negative oder Positive)

37.06 — Kinematographische Filme nur mit Tonaufzeichnung, belichtet und entwickelt (Negative oder Positive)

37.07 — Andere kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, Stummfilme und Tonfilme (Negative oder Positive)

37.08 — Chemische Erzeugnisse zu photographischen Zwecken, einschließlich der Erzeugnisse für Blitzlicht

Kapitel 38: Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie

38.01 — Künstlicher Graphit, kolloider Graphit (nicht in öliger Suspension)

38.02 — Tierisches Schwarz (z. B. Beinschwarz, Elfenbeinschwarz), auch ausgebraucht

38.03 — Aktivkohle (entfärbend, depolarisierend oder absorbierend); aktivierte Kieselgur, aktivierter Ton, aktiviertes Bauxit und andere aktivierte natürliche mineralische Stoffe

38.04 — Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmasse aus der Leuchtgasreinigung

38.05 — Tallöl

38.06 — Sulfitablaugen

38.07 — Balsamterpentinöl; Wurzelterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpentinhaltige Lösungsmittel aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl; Pine-Öl

38.09 — Holzteere, Holzteeröle (ausgenommen zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel der Tarifnr. 38.18); Kreosot; Holzgeist, Acetonöl

38.10 — Pflanzliche Peche aller Art; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium oder pflanzlichen Pechen; Kernbindemittel auf der Grundlage von natürlichen harzigen Stoffen

38.11 — Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbicide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)

38.12 — Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden

38.13 — Abbeizmittel für Metalle; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und andern Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe

38.15 — Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger

38.16 — Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten von Mikrobenkulturen

38.17 — Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben

38.18 — Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse

ABSCHNITT VII

Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus; Kautschuk (Naturkautschuk, Synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren

Kapitel 39: Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus

39.04 — Gehärtete Eiweißstoffe (z. B. gehärtetes Kasein, gehärtete Gelatine)

39.05 — Durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze); durch Veresterung von natürlichen Harzen oder Harzsäuren gewonnene Kunstharze (Harzester); chemische Derivate des Naturkautschuks (z. B. Chlorkautschuk, Kautschukchlorhydrat, cyclischer Kautschuk, oxidierter Kautschuk)

39.06 — Andere Hochpolymere und Kunststoffe, einschließlich Alginsäure, ihre Salze und Ester; Linoxyn

Kapitel 40: Kautschuk (Naturkautschuk, Synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren

40.01 — Naturkautschuk, Balata, Guttapercha und ähnliche natürliche Kautschukarten, roh (einschließlich Latex, auch stabilisiert)

40.02 — Synthetischer Kautschuk, einschließlich des synthetischen Latex, auch stabilisiert; Faktis

40.03 — Regenerierter Kautschuk

40.04 — Abfälle, Schnitzel und Staub von Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk; Altwaren und Teile davon aus Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk, nur zum Wiedernutzbarmachen des Kautschukanteils verwendbar

40.05 — Platten, Blätter und Streifen aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk

40.06 — Nichtvulkanisierter Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk in anderen Formen oder in anderem Zustand (z. B. Lösungen und Dispersionen, Rohre, Stäbe, Profile); Waren aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk (z. B. imprägnierte Garne aus Spinnstoffen; Kautschukklebemittel auf Unterlagen aller Art, auch auf Unterlagen aus vulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; Ringe, Scheiben)

40.07 — Fäden und Kordeln aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstofferzeugnissen überzogen; Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen

40.08 — Platten, Blätter, Streifen, Profile und Schnüre aus Weichkautschuk

40.09 — Rohre und Schläuche aus Weichkautschuk

40.14 — Andere Weichkautschukwaren

40.15 — Hartkautschuk in Massen, Platten, Blättern, Streifen, Stäben, Profilen oder Rohren; Abfälle; Staub und Bruch

40.16 — Hartkautschukwaren

ABSCHNITT VIII

Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren; Reiseartikel; Täschnerwaren; Waren aus Därmen

Kapitel 41: Häute und Felle; Leder

Alle Positionen sind in Kapitel 41 (von 41.01 bis 41.10) liberalisiert.

Kapitel 42: Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel; Täschnerwaren Waren aus Därmen

Alle Positionen in Kapitel 42 (von 42.01 bis 42.06) sind liberalisiert.

Kapitel 43: Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus

Alle Positionen in Kapitel 43 (von 43.01 bis 43.04) sind liberalisiert.

ABSCHNITT IX

Holz, Holzkohle und Holzwaren; Kork und Korkwaren; Flechtwaren und Korbmacherwaren

Kapitel 44: Holz, Holzkohle und Holzwaren

44.01 — Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen oder Reisigbündeln; Holzabfälle einschließlich Sägespäne

44.02 — Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepreßt

44.03 — Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet

44.04 — Holz, vierseitig oder zweiseitig grob zugerichtet, aber nicht weiter bearbeitet

44.05 — Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder rundgeschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm

44.06 — Holzpflasterklötze

44.07 — Bahnschwellen aus Holz

44.08 — Faßstäbe aus Holz, durch Spalten hergestellt, auch auf einer Hauptfläche gesägt, aber nicht weiter bearbeitet; Faßstäbe aus Holz, durch Sägen hergestellt, mindestens auf einer Hauptfläche mit der Zylindersäge bearbeitet, aber nicht weiterbearbeitet

44.09 — Holz für Faßreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holzspan aller Art; Holzspäne der bei der Essigherstellung oder zum Klären von Flüssigkeiten verwendeten Art

44.10 — Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, aber weder gedrechselt, gebogen noch sonst bearbeitet, für Gehstöcke, Regenschirme, Peitschen, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen

44.11 — Holzdraht; Holz für Zündhölzer vorgerichtet; Holznägel für Schuhe

44.12 — Holzwolle; Holzmehl

44.13 — Holz (einschließlich Stäbe oder Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), gehobelt, genutet, gefedert, gekehlt, gefalzt, abgeschrägt oder in ähnlicher Weise bearbeitet

44.14 — Holzfurniere, durch Sägen, Messern oder Rundschälen hergestellt, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger, auch mit Papier oder Gewebe einseitig verstärkt

44.16 — Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, aus Holz, auch mit Blättern aus unedlem Metall belegt

44.17 — Vergütetes Holz in Form von Platten, Brettern, Blöcken und dergleichen

44.18 — Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen

44.19 — Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen und dergleichen

44.20 — Holzrahmen für Bilder, Spiegel und dergleichen

44.21 — Kisten, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel aus Holz, vollständig, ganz oder zerlegt, auch teilweise zusammengesetzt

44.22 — Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren aus Holz und Teile davon, ausgenommen solche der Tarifnr. 44.08

44.23 — Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich zerlegbare Holzkonstruktionen und hölzerne Parkettafeln

44.24 — Haushaltsgeräte aus Holz

44.25 — Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz

44.26 — Spulen, Spindeln, Nähgarnrollen und ähnliche Waren, aus gedrechseltem Holz

44.27 — Lampen und andere Beleuchtungskörper aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, nicht zu Kapitel 94 gehörig; Kästchen, Zigarettenbehälter, Präsentierbret-

ter, Obstschalen, Schmuck- und Ziergegenstände, aus Holz; Kästen für Bestecke, für Zeichengeräte oder für Geigen und ähnliche Behältnisse, aus Holz; Holzgegenstände zum persönlichen Gebrauch oder Schmuck, wie sie in Taschen usw. mitgeführt werden; hölzerne Teile dieser Waren

44.28 — Andere Waren, aus Holz hergestellt

Kapitel 45: Kork und Korkwaren

45.03 — Waren, aus Naturkork hergestellt

45.04 — Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren, aus Preßkork hergestellt

Kapitel 46: Flechtwaren und Korbmacherwaren

Alle Positionen in Kapitel 46 (von 46.01 bis 46.03) sind liberalisiert.

ABSCHNITT X

Ausgangsstoffe für die Papierherstellung; Papier, Pappe und Waren daraus

Kapitel 47: Ausgangsstoffe für die Papierherstellung

Alle Positionen in Kapitel 47 (47.01 und 47.02) sind liberalisiert.

Kapitel 48: Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier und Pappe

48.02 — Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)

48.03 — Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen

48.04 — Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch überzogen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen

48.05 — Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen

48.06 — Papier und Pappe, liniiert oder kariert, jedoch nicht anderweit bedruckt, in Rollen oder Bogen

48.07 — Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Tarifnr. 48.06 und des Kapitels 49), in Rollen oder in Bogen

48.08 — Filterplatten aus Papierhalbstoff

48.09 — Bauplatten aus Papierhalbstoff, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Bindemitteln hergestellt

48.10 — Zigarettenpapier, zugeschnitten, auch in Päckchen oder Hülsen

48.11 — Papiertapeten, Linkrusta und Buntglaspapier

48.12 — Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch mit Linoleumschicht, auch zugeschnitten

48.13 — Vervielfältigungspapier und Umdruckpapier, zugeschnitten, auch in Behältnissen (Kohlepapier, Schablonenpapier und dergleichen)

48.14 — Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren

48.15 — Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten

48.16 — Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe

48.17 — Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art

48.18 — Register, Hefte, Merkbücher, Quittungsbücher und dergleichen, Notizblöcke, Notiz- und Tagebücher, Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe

48.19 — Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck oder Bilder, auch gummiert

48.20 — Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet

48.21 — Andere Waren, aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte hergestellt

Kapitel 49: Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes

Alle Positionen in Kapitel 49 (von 49.01 bis 49.11) sind liberalisiert.

ABSCHNITT XI

Spinnstoffe und Waren daraus

Kapitel 50: Seide, Schappeseide und Bourretteseide

50.03 — Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Seidenraupenkokons und Reißspinnstoff); Schappeseide, Bourretteseide und Kämmlinge

50.05 — Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

50.06 — Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

50.08 — Messinahaar; Katgutnachahmungen aus Seide

50.10 — Gewebe aus Bouretteseide

Kapitel 52: Metallgarne

Alle Positionen in Kapitel 52 (52.01 und 52.02) sind liberalisiert.

Kapitel 53: Wolle, feine und grobe Tierhaare, Roßhaar

53.01 — Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt

53.02 — Feine und grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt

53.03 — Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, ausgenommen Reißspinnstoff

53.04 — Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren

53.08 — Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

53.09 — Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

53.12 — Gewebe aus groben Tierhaaren

53.13 — Gewebe aus Roßhaar

Kapitel 54: Flachs und Ramie

Alle Positionen in Kapitel 54 (von 54.01 bis 54.05) sind liberalisiert.

Kapitel 55: Baumwolle

55.01 — Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt

55.02 — Baumwoll-Linters

55.03 — Abfälle von Baumwolle (einschließlich Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt

55.04 — Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt

Kapitel 57: Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne

57.01 — Hanf (Cannabis sativa), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)

57.02 — Manilahanf (Abaca oder Musa textilis), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)

57.03 — Jute, roh, geschält oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)

57.04 — Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)

57.05 — Hanfgarne

57.06 — Jutegarne

57.07 — Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen

57.08 — Papiergarne

57.09 — Gewebe aus Hanf

57.11 — Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen

57.12 — Gewebe aus Papiergarnen

Kapitel 58: Teppiche und Tapisserien; Samt; Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe; Bänder; Posamentierwaren; Tülle, geknüpfte Netzstoffe; Spitzen; Stickereien

58.01 — Geknüpfte Teppiche, auch fertiggestellt

58.03 — Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche) und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point-, Kreuzstich), auch fertiggestellt

58.10 — Stickereien als Meterware oder als Motiv

Kapitel 59: Watte und Filze; Tauwerk und andere Seilerwaren; Spezialgewebe, getränkte oder bestrichene Gewebe; Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen

59.01 — Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen

59.02 — Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen

59.03 — Vliesfolien und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen

59.04 — Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten

59.06 — Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus

59.07 — Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei

59.08 — Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt oder bestrichen

59.09 — Wachstuch und andere geölte oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe

59.10 — Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten

59.11 — Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke

59.12 — Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen

59.14 — Gewebe, geflochten oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen für Lampen, Kocher, Kerzen und dergleichen; Glühstrümpfe, auch getränkt, und schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe

59.15 — Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehörteilen aus anderen Stoffen

59.16 — Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt

Kapitel 60: Gewirke

60.01 — Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert

60.06 — Gummi-elastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe)

Kapitel 62: Andere fertiggestellte Waren aus Spinnstoffen

62.04 — Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen

Kapitel 63: Altwaren; Lumpen

Alle Positionen in Kapitel 63 (63.01 und 63.02) sind liberalisiert.

ABSCHNITT XII

Schuhe; Kopfbedeckungen, Regen- und Sonnenschirme; künstliche Blumen und Waren aus Menschenhaaren; Fächer

Kapitel 64: Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon

64.03 — Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork

64.04 — Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)

64.05 — Schuhteile (einschließlich Einlegesohlen und Fersenstücke) aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall

64.06 — Gamaschen, Schienbeinschützer und ähnliche Waren sowie Teile davon

Kapitel 65: Kopfbedeckungen und Teile davon

Alle Positionen in Kapitel 65 (von 65.01 bis 65.07) sind liberalisiert.

Kapitel 66: Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon

66.02 — Gehstöcke (einschließlich Bergstöcke und Sitzstöcke), Peitschen, Reitpeitschen und dergleichen

Kapitel 67: Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren; Fächer

Alle Positionen in Kapitel 67 (von 67.01 bis 67.05) sind liberalisiert.

ABSCHNITT XIII

Waren aus Steinen, Gips, Zement und Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; keramische Waren; Glas und Glaswaren

Kapitel 68: Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen

Alle Positionen in Kapitel 68 (von 68.01 bis 68.16) sind liberalisiert.

Kapitel 69: Keramische Waren

69.01 — Wärme-isolierende Steine, Platten, Fliesen und andere wärme-isolierende Waren aus Kieselgur, Tripel oder dergleichen

69.02 — Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile

69.03 — Andere feuerfeste Waren (z. B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe)

69.04 — Mauerziegel (einschließlich Hourdies, andere Deckenziegel und dergleichen)

69.05 — Dachziegel, Bauzierate (z. B. Gesimse, Friese) und andere Baukeramik (z. B. Schornsteinaufsätze, Schornsteinrohre)

69.06 — Rohre, Rohrverbindungsstücke und andere Teile, für Kanalisation, Entwässerung oder zu ähnlichen Zwecken

69.09 — Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken

69.14 — Andere Waren aus keramischen Stoffen

Kapitel 70: Glas und Glaswaren

70.01 — Scherben von Glaswaren und andere Abfälle und Scherben von Glas; Glas in Brokken (ausgenommen optisches Glas)

70.02 — Überfangglas in Brocken, Stangen, Stäben oder Röhren

70.03 — Glas in Stangen, Stäben, Röhren oder massiven Kugeln, nicht bearbeitet (ausgenommen optisches Glas)

70.04 — Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben

70.05 — Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben

70.06 — Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben

70.07 — Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas" (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen

70.08 — Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert

70.09 — Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel

70.10 — Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Industriekonservengläser, Töpfe, Tablettengläser und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas

70.11 — Offene unfertige Glaskolben und offene bearbeitete Glasröhren, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, elektrische Röhren und dergleichen

70.12 — Glaskolben für Isolierbehälter, auch unfertig

70.13 — Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19

70.14 — Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet

70.15 — Gläser für Uhren, für einfache Brillen und ähnliche Gläser, gewölbt, gebogen und dergleichen, einschließlich Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente

70.16 — Betongläser, Glasbausteine, Glasfliesen, Glasdachziegel und andere Waren für Bauten und zu ähnlichen Zwecken, aus gegossenem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt; sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas in Form von Blöcken, Tafeln, Platten und Isolierschalen

70.17 — Glaswaren für Laboratorien und hygienische oder medizinische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen; Glasampullen

70.18 — Optisches Glas und optische Elemente aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet; Rohlinge für medizinische Brillengläser

70.20 — Glasfasern und Waren daraus

70.21 — Andere Glaswaren

ABSCHNITT XIV

Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen

Kapitel 71: Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck

71.01 — Echte Perlen, roh oder bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind

71.02 — Edelsteine und Schmucksteine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind

71.03 — Synthetische und rekonstituierte Steine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind

71.04 — Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen

71.05 — Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug, auch vergoldet oder platiniert

71.06 — Silberplattierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug

71.08 — Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet oder als Halbzeug

71.09 — Platin, Platinbeimetalle, ihre Legierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug

71.10 — Platin- und Platinbeimetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet oder als Halbzeug

71.11 — Edelmetallasche und -gekrätz; Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Edelmetallen

71.15 — Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen

Kapitel 72: Münzen

Die einzige Position des Kapitels 72 (72.01) ist liberalisiert.

ABSCHNITT XV

Unedle Metalle und Waren daraus

Kapitel 73: Eisen und Stahl

73.04 — Eisen und Stahl, gekörnt, auch zerkleinert oder nach Korngröße sortiert

73.14 — Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik

73.17 — Rohre aus Gußeisen

73.18 — Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19

73.19 — Druckrohrleitungen aus Stahl, auch mit Eisenringen verstärkt, für Wasserkraftwerke

73.20 — Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippe, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Eisen oder Stahl

73.21 — Konstruktionen, auch unvollständig, auch nicht zusammengesetzt, sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Schleusentore, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Läden, Geländer, Gitter), aus Eisen oder Stahl; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Bänder, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Eisen oder Stahl

73.22 — Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art, aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung

73.23 — Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpakkungszwecken, aus Stahlblech

73.24 — Druckbehälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase

73.25 — Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik

73.26 — Stacheldraht; verwundener Runddraht oder Flachdraht, aus Stahl, auch mit Stacheln

73.27 — Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Stahldraht

73.28 — Streckblech aus Stahl (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)

73.29 — Ketten jeder Größe und Teile davon, aus Eisen oder Stahl

73.30 — Schiffsanker, Draggen, Teile davon, aus Eisen oder Stahl

73.31 — Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, gewellte und abgeschrägte Klammern, Ringnägel, Haken und Reißnägel, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen solche mit Kupferkopf

73.33 — Handnähnadeln, Häkelnadeln, Ahlen, Durchziehnadeln und ähnliche Waren für Näh-,Stick-, Filet- und andere Handarbeiten, Stichel zum Sticken, aus Stahl, einschließlich Rohlinge

73.34 — Stecknadeln, Haarnadeln, Lockenwickel und ähnliche Waren, ausgenommen Schmucknadeln, aus Stahl

73.35 — Federn und Federblätter, aus Stahl

73.36 — Raumheizöfen, Heizapparate, Küchenherde (einschließlich auch für Zentralheizung verwendbare Küchenherde), Kochgeräte, Kesselöfen, Tellerwärmer und ähnliche Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, Teile davon, aus Eisen oder Stahl

73.37 — Heizkessel (ausgenommen Dampferzeuger der Tarifnr. 84.01), Luftheizöfen und Heizkörper, für Zentralheizung, nicht elektrisch, Teile davon, aus Eisen oder Stahl

73.38 — Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl

73.39 — Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl

73.40 — Andere Waren aus Eisen oder Stahl

Kapitel 74: Kupfer

Alle Positionen in Kapitel 74 (von 74.01 bis 74.19) sind liberalisiert.

Kapitel 75: Nickel

Alle Positionen in Kapitel 75 (von 75.01 bis 75.06) sind liberalisiert.

Kapitel 76: Aluminium

Alle Positionen in Kapitel 76 (von 76.01 bis 76.16) sind liberalisiert.

Kapitel 77: Magnesium, Beryllium (Glucinium)

Alle Positionen in Kapitel 77 (von 77.01 bis 77.04) sind liberalisiert.

Kapitel 78: Blei

Alle Positionen in Kapitel 78 (von 78.01 bis 78.06) sind liberalisiert.

Kapitel 79: Zink

Alle Positionen in Kapitel 79 (von 79.01 bis 79.06) sind liberalisiert.

Kapitel 80: Zinn

Alle Positionen in Kapitel 80 (von 80.01 bis 80.06) sind liberalisiert.

Kapitel 81: Andere unedle Metalle

Alle Positionen in Kapitel 81 (von 81.01 bis 81.04) sind liberalisiert.

Kapitel 82: Werkzeuge; Messerschmiedewaren und Eßbestecke, aus unedlen Metallen

82.01 — Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkszeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft

82.02 — Handsägen aller Art, fertig montiert, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)

82.04 — Anderes Handwerkszeug, ausgenommen die in anderen Tarifnummern dieses Kapitels erfaßten Waren; Ambossé, Schraubstöcke, Lötlampen, Feldschmieden, Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb und gefaßte Glasschneidediamanten

82.05 — Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Maschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge, mit arbeitendem Teil

82.06 — Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte

82.07 — Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefaßt, aus gesinterten Hartmetallen (z. B. aus Wolfram-, Molybdän-, Vanadin-Karbiden)

82.08 — Kaffeemühlen, Fleischhackmaschinen, Pürreepressen und andere mechanische Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, zum Vorbereiten, Zubereiten und Anrichten von Speisen und Getränken, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger

82.10 — Klingen für Messer der Tarifnr. 82.09

82.11 — Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Klingenrohlinge im Band); Teile von Rasierapparaten, aus Metall

82.12 — Scheren und Scherenblätter

82.13 — Andere Messerschmiedewaren (einschließlich Baumscheren, Scherapparate, Hackmesser für Metzger und zum Küchengebrauch sowie Papiermesser); Messerschmiedewaren zur Hand- und Fußpflege und dergleichen (einschließlich Nagelfeilen) und Zusammenstellungen solcher Waren

82.15 — Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Tarifnr. 82.09, 82.13 und 82.14

Kapitel 83: Verschiedene Waren aus unedlen Metallen

83.01 — Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlußbügel mit Schloß), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, alle diese zum Schließen mit Schlüsseln, als Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, auch Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel (auch unfertig) für diese Waren, aus unedlen Metallen

83.02 — Beschläge und ähnliche Waren aus unedlen Metallen für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthaken, Hutablagen, Stützen, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen (einschließlich automatische Türschließer)

83.03 — Panzerschränke; Türen und Fächer für Stahlkammern; Sicherheitskassetten und dergleichen, aus unedlen Metallen

83.04 — Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer und ähnliche Bürogegenstände, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Tarifnr. 94.03

83.05 — Mechaniken für Schnellhefter und Briefordner, Briefklemmen, Musterklammern, Heftklammern, Heftecken, Karteireiter und ähnliche Büromaterialien, aus unedlen Metallen

83.06 — Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen

83.07 — Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen

83.08 — Schläuche aus unedlen Metallen

83.09 — Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen

83.10 — Perlen und Flitter, aus unedlen Metallen

83.11 — Glocken, Klingeln, Schellen und dergleichen, nicht elektrisch, Teile davon, aus unedlen Metallen

83.12 — Bilderrahmen und Spiegel, aus unedlen Metallen

83.13 — Stopfen, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Flaschenkapseln, Abreißkapseln, Gießpfropfen, Plomben und ähnliches Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen

83.14 — Aushängeschilder, Hinweisschilder, Werbeschilder, Namenschilder und andere derartige Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen

ABSCHNITT XVI

Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Elektrotechnische Waren

Kapitel 84: Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte

84.01 — Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel)

84.02 — Hilfsapparate für Dampfkessel (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Dampfspeicher, Rußbläser, Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen

84.03 — Gaserzeuger (Generatoren) für Wassergas oder Generatorgas, auch mit Gasreinigern, Erzeuger von Acetylengas auf feuchtem Wege und ähnliche Gaserzeuger, auch mit Gasreinigern

84.04 — Kesseldampfmaschinen, auch beweglich (ausgenommen Dampftraktoren der Tarifnr. 87.01)

84.05 — Dampfkraftmaschinen, ohne Kessel, für Wasserdampf oder anderen Dampf

84.07 — Wasserturbinen, Wasserräder und andere hydraulische Kraftmaschinen, einschließlich Regler hierfür

84.08 — Andere Motoren und Kraftmaschinen

84.09 — Straßenwalzen mit mechanischem Antrieb

84.10 — Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser (Zapfsäulen); Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren)

84.11 — Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen

84.12 — Klimaanlagen, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden

84.13 — Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff (Zerstäuber), pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden (Brenner); mechanische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnliche Vorrichtungen

84.14 — Industrie- und Laboratoriumsöfen, ausgenommen elektrische Öfen der Tarifnr. 85.11

84.16 — Kalander und Walzwerke, ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen; Walzen für diese Maschinen

84.17 — Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen

84.18 — Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:

84.19 — Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Etikettieren oder Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verpacken oder zur Aufmachung von Waren; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure; Geschirrspülmaschinen

84.20 — Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwekken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art

84.21 — Mechanische Apparate, auch handbetriebene, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und dergleichen; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen

84.22 — Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebebahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnr. 84.23

84.23 — Ortsfeste oder bewegliche Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen (z. B. Bagger, Schrämmaschinen, Schälschrapper, Nivelliermaschinen und Planierraupenschilde); Rammen; Schneeräumer, ausgenommen Schneeräumkraftwagen der Tarifnr. 87.03

84.24 — Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft oder den Gartenbau zum Aufbereiten, Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen, einschließlich Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze

84.25 — Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen; Stroh- und Futterpressen; Rasenmäher; Maschinen zum Sichten und Reinigen von Samen, Getreide oder Hülsenfrüchten und Sortiermaschinen für Eier, Früchte oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, ausgenommen derartige Müllereimaschinen, -apparate oder -geräte der Tarifnr. 84.29

84.26 — Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte

84.27 — Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft oder dergleichen

84.28 — Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenzucht, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht

84.29 — Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der in der Landwirtschaft verwendeten Art

84.30 — Maschinen und Apparate zum Herstellen von gewöhnlichen Backwaren, Feinbackwaren, Dauerbackwaren, Teigwaren, Süßwaren, Kakao, Schokolade, Schokoladewaren, Zucker oder Bier oder zum Verarbeiten von Fleisch, Fisch, Gemüse oder Früchten zu Lebens- oder Futtermitteln, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen

84.31 — Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe

84.32 — Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen

84.33 — Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art

84.34 — Maschinen, Apparate und Geräte zum Schriftgießen oder Schriftsetzen; Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Klischees, Stereos, Galvanos oder dergleichen; Matrizen und Matern; Drucktypen, Klischees, Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; zu graphischen Zwecken zugerichtete (z. B. geschliffene, gekörnte, polierte) Platten und Zylinder sowie Lithographiesteine ohne Druckbild

84.36 — Düsenspinnmaschinen und -apparate zum Herstellen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Spinnereivorbereitungs- und Spinnereiaufbereitungsmaschinen; Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen oder Zwirnen; Maschinen zum Fachen, Spulen (einschließlich Schußspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln

84.37 — Web-, Wirk-, Strick-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzknüpfmaschinen; Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weberei, Wirkerei, Strickerei usw. (z. B. Schärmaschinen, Zettelmaschinen und Schlichtmaschinen)

84.38 — Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnr. 84.37 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schußfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate dieser Tarifnummer oder für Maschinen oder Apparate der Tarifnr. 84.36 oder 84.37 bestimmt (z. B. Flügel, Kämme, Kratzengarnituren, Nadeln, Nadelstäbe, Platinen, Spindeln, Spinndüsen, Weblitzen, Webschäfte und Webschützen)

84.39 — Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz, auch geformtem Filz, einschließlich Hutmaschinen und Formen für die Hutmacherei

84.42 — Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen der Tarifnr. 84.41

84.43 — Konverter, Gießpfannen, Gießformer zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe

84.44 — Walzwerke und Walzstraßen für Metalle

84.45 — Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen, ausgenommen Maschinen der Tarifnrn. 84.49 und 84.50

84.46 — Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen und Maschinen zum Kaltbearbeiten von Glas, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 84.49

84.47 — Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 84.49

84.48 — Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Tarifnrn. 84.45, 84.46 oder 84.47 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughal-

ter, sich selbst öffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für mechanische Handwerkzeuge der Tarifnrn. 82.04, 84.49 oder 85.05

84.49 — Von Hand zu führende, mit Druckluft oder eingebautem nichtelektrischem Motor betriebene Werkzeuge und Werkzeugmaschinen

84.50 — Maschinen, Apparate und Geräte zum autogenen Schweißen, Löten, Schneiden oder Oberflächenhärten

84.51 — Schreibmaschinen ohne Rechenwerk; Schriftschutzmaschinen

84.52 — Rechenmaschinen; Buchungsmaschinen, Registrierkassen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und dergleichen, mit Rechenwerk

84.53 — Lochkartenmaschinen (z. B. Locher, Lochprüfer, Sortiermaschinen, Tabelliermaschinen und Kartendoppler)

84.54 — Andere Büromaschinen und -apparate (z. B. Hektographen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, Geldsortier-, Geldzähl- und Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen)

84.55 — Teile und Zubehör, ausgenommen Kofferbehälter, Schutzhüllen und dergleichen, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Tarifnrn. 84.51, 84.52, 84.53 oder 84.54 bestimmt.

84.56 — Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Waschen, Zerkleinern, Mahlen oder Mischen von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen mineralischen Stoffen; Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand

84.57 — Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren; Maschinen zum Zusammenbauen von elektrischen Lampen oder Röhren

84.58 — Verkaufsautomaten, ausgenommen Geschicklichkeits- und Glücksspielautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Schokolade- und Eßwarenautomaten)

84.59 — Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen

84.60 — Gießerei-Formkästen und Formen, wie sie üblicherweise für Metalle, Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe (z. B. keramische Massen, Beton oder Zement), Kautschuk oder Kunststoff verwendet werden, ausgenommen Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen

84.61 — Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter

84.63 — Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen

84.64 — Dichtungen aus Lagen von Metallfolien oder aus Metallfolien (oder Blechen) in Verbindung mit anderen Stoffen (z. B. Asbest, Filz oder Pappe); Sätze oder Zusammenstellungen (Sortimente) von Dichtungen verschiedenartiger Zusammensetzung für Maschinen, Fahrzeuge oder Rohr- oder Schlauchleitungen, in Beuteln, Umschlägen oder ähnlichen Behältnissen

84.65 — Teile von Maschinen, Apparaten oder mechanischen Geräten, in Kapitel 84 anderweitig weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit Anschlußstücken, Isolierung, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren

Kapitel 85: Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren

85.02 — Elektromagnete; vormagnetisierte oder nichtvormagnetisierte Dauermagnete; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe

85.04 — Elektrische Akkumulatoren

85.05 — Von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor

85.06 — Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor

85.07 — Elektrische Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen, mit eingebautem Elektromotor

85.08 — Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Kolbenverbrennungsmotoren (z. B. Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zündkerzen und Glüh-

kerzen); mit Kolbenverbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen und Lade- oder Rückstromschalter

85.09 — Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, Scheibenwischer, Frostschutzeinrichtungen und Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterscheiben, für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder

85.10 — Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnr. 85.09

85.11 — Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Einrichtungen zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung; Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen Schweißen, Löten oder Schneiden

85.12 — Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnr. 85.24

85.13 — Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich solcher Geräte für Trägerfrequenzsysteme

85.16 — Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte, für Schienen- und andere Verkehrswege, auch für Häfen und Flugplätze

85.17 — Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnrn. 85.09 und 85.16) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder)

85.22 — Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, in Kapitel 85 anderweitig weder genannt noch inbegriffen

85.26 — Isolierteile ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Tarifnr. 85.25

85.27 — Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung

85.28 — Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen

ABSCHNITT XVII

Beförderungsmittel

Kapitel 86: Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege

Alle Positionen in Kapitel 86 (von 86.01 bis 86.10) sind liberalisiert.

Kapitel 87: Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge

87.01 — Zugmaschinen, auch mit Seilwinden

87.10 — Fahrräder, einschließlich Lastendreiräder und dergleichen, ohne Motor

87.11 — Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge, für Kranke oder Körperbehinderte, mit Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung (auch mit Motor)

87.13 — Kinderwagen sowie Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge, für Kranke und Körperbehinderte, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung; Teile davon

87.14 — Andere Fahrzeuge ohne maschinellen Fahrantrieb und Anhänger für Fahrzeuge jeder Art

Kapitel 88: Luftfahrzeuge

88.01 — Luftfahrzeuge, leichter als Luft (Luftschiffe und Ballone)

88.04 — Fallschirme und Teile davon sowie Fallschirmzubehör

88.05 — Katapulte und ähnliche Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung

Kapitel 89: Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen

89.03 — Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrem Verwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks

89.04 — Wasserfahrzeuge zum Abwracken

89.05 — Schwimmende Vorrichtungen (ausgenommen Wasserfahrzeuge), z. B. Schwimmtanks, Senkkästen, Festmachetonnen, Bojen und schwimmende Baken

ABSCHNITT XVIII

Optische, Photographische und Kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -Apparate und -Geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte

Kapitel 90: Optische, Photographische und Kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -Apparate und -Geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte

90.03 — Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder für ähnliche Waren; Teile davon

90.04 — Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren

90.06 — Astronomische Instrumente, wie Teleskope, astronomische Fernrohre, Meridian-Durchgangsinstrumente, Äquatorreale, ausgenommen Instrumente für Radio-Astronomie; Montierungen für diese Waren

90.10 — Apparate und Ausrüstungen für photographische oder kinematographische Laboratorien, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Photokopierapparate nach dem Kontaktverfahren; Filmspulen; Lichtbildwände

90.11 — Elektronen- und Protonenmikroskope; Elektronen und Protonendiffraktionseinrichtungen

90.13 — Optische Instrumente, Apparate und Geräte, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich Scheinwerfer

90.14 — Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie; nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompasse und Entfernungsmesser

90.15 — Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg, auch mit Gewichten

90.16 — Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte (z. B. Pantographen, Reißzeuge, Rechenschieber, Rechenscheiben); Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Lehren, Eichmaße, Metermaße); Profilprojektoren

90.18 — Apparate und Geräte für Mecanotherapie oder zur Massage; Apparate und Geräte für Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie und zum Wiederbeleben sowie andere Atmungsapparate und -geräte aller Art (einschließlich Gasmasken)

90.19 — Orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen (einschließlich medizinisch-chirurgische Gürtel); Zahnprothesen, künstliche Menschenaugen und andere Prothesen; Schwerhörigengeräte; Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen (z. B. Schienen)

90.20 — Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die die Strahlung radioaktiver Stoffe verwerten (auch für Schirmbildphotographie), einschließlich Röhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schalttische und Durchleuchtungsschirme, für diese Apparate und Geräte; Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen, für die vorstehend genannten Apparate und Geräte

90.21 — Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte und Modelle, zu Vorführzwecken (z. B. beim Unterricht, in Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet

90.22 — Maschinen, Apparate und Geräte für mechanische Prüfungen (z. B. für Prüfung der Widerstandsfähigkeit, Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität) von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Textilien, Papier, Kunststoffen)

90.24 — Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnr. 90.14

90.25 — Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (wie Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer, Gas- und Rauchgasprüfer); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung und dergleichen (wie Viskosimeter, Porosimeter, Dilatometer) und für kalorimetrische, photometrische oder akustische Messungen (wie Photometer — einschließlich Belichtungsmesser —, Kalorimeter); Mikrotome

90.26 — Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Eichzähler

90.27 — Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler), Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser (auch magnetische), ausgenommen Geschwindigkeitsmesser der Tarifnr. 90.14; Stroboskope

Kapitel 91: Uhrmacherwaren

91.05 — Kontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Registrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren, Stechuhren, Minutenzähler, Sekundenzähler)

91.06 — Zeitauslöser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Zeitschalter und andere Schaltuhren)

91.08 — Andere Uhrwerke, gangfertig

91.10 — Gehäuse für andere Uhrmacherwaren und Teile davon

Kapitel 92: Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte

92.01 — Klaviere (einschließlich selbsttätige Klaviere mit oder ohne Klaviatur); Cembalos und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur; Harfen, ausgenommen Äolsharfen

92.02 — Andere Saiteninstrumente

92.03 Orgeln; Harmonien und ähnliche Instrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen

92.04 — Akkordeons, Konzertinas und ähnliche Musikinstrumente; Mundharmonikas

92.05 — Andere Blasinstrumente

92.06 — Schlaginstrumente (z. B. Trommeln aller Art, Xylophone, Metallophone, Becken, Kastagnetten)

92.07 — Elektromagnetische, elektrostatische, elektronische und ähnliche Musikinstrumente (z. B. derartige Klaviere, Orgeln, Akkordeons)

92.08 — Musikinstrumente, in anderen Tarifnummern des Kapitels 92 nicht erfaßt (z. B. Orchestrien, Drehorgeln, Spieldosen, singende mechanische Vögel, singende Sägen); Lockpfeifen aller Art; Mundblasinstrumente zu Ruf- und Signalzwecken (z. B. Signalhörner, Signalpfeifen)

92.09 — Musiksaiten

92.10 — Teile und Zubehör für Musikinstrumente (ausgenommen Musiksaiten), einschließlich gelochte Pappen und Papiere für mechanische Musikinstrumente und einschließlich Musikwerke für Spieldosen; Metronome; Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art

92.12 — Tonträger für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Tonaufnahmeverfahren: z. B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte, zur Tonaufnahme vorgerichtet oder mit Tonaufzeichnungen; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten

ABSCHNITT XIX

Waffen und Munition; Teile davon

Kapitel 93: Waffen und Munition; Teile davon

Alle Positionen in Kapitel 93 (von 93.01 bis 93.07) sind liberalisiert.

ABSCHNITT XX

Verschiedene Waren

Kapitel 94: Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren

Alle Positionen in Kapitel 94 (von 94.01 bis 94.04) sind liberalisiert.

Kapitel 95: Bearbeitete Schnitz- und Formstoffe, Waren aus Schnitz- und Formstoffen

Alle Positionen in Kapitel 95 (von 95.01 bis 95.08) sind liberalisiert.

Kapitel 96: Besen, Bürsten, Pinsel, Staubwedel, Puderquasten und Siebwaren

Alle Positionen in Kapitel 96 (von 96.01 bis 96.06) sind liberalisiert.

Kapitel 97: Spielzeug, Spiele, Scherzartikel und Sportgeräte

97.01 — Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwagen und dergleichen

97.02 — Puppen

97.04 — Gesellschaftsspiele (einschließlich mechanische Spiele zur öffentlichen Benutzung, Billardtische, Glücksspieltische, Tischtennis)

97.06 — Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Tarifnr. 97.04

97.08 — Karusselle, Luftschaukeln, Schießstände und andere Schausteller-Unternehmen, einschließlich Zirkusse, Tierschauen und Wandertheater

Kapitel 98: Verschiedene Waren

98.03 — Federhalter, Füllhalter, Kugelschreiber, Füllstifte; Bleistifthalter und dergleichen; Teile davon und Zubehör (z. B. Bleistiftschützer, Klipse), ausgenommen Waren der Tarifnr. 98.04 oder 98.05

98.04 — Schreibfedern; Kugeln für Federspitzen

98.06 — Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben und Zeichnen, auch gerahmt

98.07 — Petschafte, Nummernstempel, Zusammensetzstempel, Datumstempel, einfache Stempel und ähnliche Handstempel

98.08 — Farbbänder für Schreibmaschinen, Rechenmaschinen und dergleichen, mit Tinte oder Farbe getränkt, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln

98.09 — Siegellack zu Bürozwecken oder zu Flaschenverschlüssen, in kleinen Scheiben, Stangen oder ähnlichen Formen; Pasten auf der Grundlage von Gelatine für Druckwalzen, graphische Reproduktionen und zu ähnlichen Zwecken, auch auf Unterlagen von Papier oder Gespinstwaren

98.11 — Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenrohformen und Pfeifenköpfe); Zigarren- und Zigarettenspitzen; Mundstücke, Rohre und andere Teile;

98.12 — Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und ähnliche Waren

98.13 — Miederstäbe und dergleichen für Korsette, Kleider und Bekleidungszubehör

98.14 — Parfümzerstäuber und andere Ballzerstäuber zu Toilettezwecken; Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe

98.15 — Isolierflaschen und andere Isolier-(Vakuum-)Behälter, Teile davon (ausgenommen Glaskolben)

98.16 — Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und dergleichen; bewegliche Figuren und Ausstellungstücke für Schaufenster

ABSCHNITT XXI

Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

Kapitel 99: Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

Alle Positionen in Kapitel 99 (von 99.01 bis 99.06) sind liberalisiert.

Begründung

1. Durch die von den Mitgliedstaaten gegenüber den dritten Ländern getroffenen Maßnahmen zur Einfuhrliberalisierung wurde in den letzten Jahren eine stetige Annäherung an das in den GATT-Regeln genannte Ziel einerseits und an die im Vertrag vorgesehene Vereinheitlichung der Liberalisierungsvorschriften andererseits erzielt.

Bisher wurden die Verpflichtungen, die sich aus den von den Mitgliedstaaten eingegangenen internationalen Verträgen ergeben, durch deren alleiniges Handeln erfüllt. Kraft der ihr im Vertrag übertragenen Aufgabe in diesem Bereich hat die Kommission an der Entwicklung der Liberalisierungspolitik der Mitgliedstaaten mitgewirkt. Sie hat hierzu eigens Sitzungen der Regierungssachverständigen veranstaltet, für sie Vergleiche nach einzelnen Waren über den Stand der Liberalisierung jedes Mitgliedstaats gegenüber Drittländern ausgearbeitet und die Verfahren zur schrittweisen Angleichung der Liberalisierungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Im Zuge dieses Vorgehens, durch das gleichzeitig die Verwirklichung der Vertragsziele gefördert werden soll, hat die Kommission am 12. Februar 1963 an die Mitgliedstaaten, mit Ausnahme der BR Deutschland, gemäß Artikel 111 Absatz 5 Unterabsatz 1 eine Empfehlung gerichtet, welche die Vereinheitlichung der Liberalisierungsvorschriften gegenüber den früheren OEEC-Ländern und dem Dollar-Raum einleiten soll. Die mit dieser Empfehlung angestrebten Maßnahmen waren ebenfalls in einem für den Rat bestimmten Vorschlag der Kommission vom 5. November 1963 enthalten. Die Mitgliedstaaten haben sich damals außerstande erklärt, sofort die gesamten Vorschläge der Kommission zu befürworten. Einige vorgeschlagene Maßnahmen jedoch konnten im Jahre 1964 von den Mitgliedstaaten gutgeheißen werden.

Es ist erforderlich, die Vereinheitlichung noch weiter fortzusetzen, um die in den Bestimmungen über die Ingangsetzung der gemeinsamen Handelspolitik genannten Ziele zu erreichen.

2. In Artikel 111 Absatz 5 Unterabsatz 1 ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten sich das Ziel setzen, während der Übergangszeit ihre Liberalisierungslisten gegenüber Drittländern oder Drittländergruppen auf einem möglichst hohen Stand untereinander zu vereinheitlichen.

Andererseits enthält das mit Ratsentscheidung vom 25. September 1962 genehmigte Arbeitsprogramm für die gemeinsame Handelspolitik unter Punkt A Absatz 1 als Ziel die völlige Liberalisierung der Einfuhren aus den Mitgliedstaaten des GATT und sieht das während der Übergangszeit zur Verwirklichung der Vereinheitlichung der Liberalisierungslisten auf einem möglichst hohen Stand anzuwendende Verfahren vor. Dieses Programm beinhaltet insbesondere die Aufstellung einer gemeinsamen Liberalisierungsliste auf Vorschlag der Kommission und durch Entscheidung des Rats, sobald dieser feststellt, daß eine ausreichende Vereinheitlichung erreicht ist.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß der Rat auf seiner 129. Tagung vom 13. bis 15. April 1964 erklärt hat, daß die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik möglichst beschleunigt werden muß. Er hat insbesondere eine Erklärung der Kommission über die zur Vereinheitlichung der Handelspolitik anstehenden Arbeiten zur Kenntnis genommen. Dieses Arbeitsprogramm betrifft u. a. die Aufstellung einer gemeinsamen Liberalisierungsliste.

3. Die Kommission ist der Auffassung, daß der Fortschritt in der Liberalisierungspolitik der Mitgliedstaaten schrittweise die Voraussetzung für die sofortige Durchführung eines gemeinsamen Vorgehens auf diesem Gebiet geschaffen hat und dieses Vorgehen durch die Aufstellung einer gemeinsamen Einfuhrliberalisierungsliste gegenüber den GATT-Ländern in die Wege geleitet werden kann.

Die Kommisison hält es ferner für erforderlich, unverzüglich mit der Ausarbeitung dieser gemeinsamen Liste zu beginnen, da die völlige Vereinheitlichung der für die dritten Länder geltenden Liberalisierungsvorschriften, die nach dem Vertrag spätestens bis zum Ende der Übergangszeit erreicht sein muß, für eine Vielzahl von Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs nur durch eine gemäß den Verfahren des Arbeitsprogramms durchgeführte Angleichung erreicht werden kann.

Zur Zeit sind die Liberalisierungslisten der Mitgliedstaaten gegenüber den GATT-Ländern weithin vereinheitlicht: Von 1097 Stellen des Gemeinsamen Zolltarifs sind in den vier Zollgebieten der Gemeinschaft 810 gegenüber den GATT-Ländern „de jure" vollständig liberalisiert. Daher gibt es einen einheitlichen und genügend großen Ansatzpunkt für die Liberalisierung, der aus den in allen Liberalisierungslisten enthaltenen gemeinsamen Tarifstellen besteht.

Von den Zolltarifstellen, die nicht in allen vier Zollgebieten vollständig liberalisiert sind, ist der größte Teil entweder jedenfalls in einem oder mehreren Mitgliedstaaten vollständig oder in allen Mitgliedstaaten teilweise liberalisiert; etwa 50 Zolltarifstellen sind gegenüber den GATT-Ländern, mit Ausnahme Japans, vollständig liberalisiert. Nur 2 Zolltarifstellen unterliegen noch in allen Mitgliedstaaten in vollem Umfange der Kontingentierung.

Es kann daher festgestellt werden, daß die Vereinheitlichung der Liberalisierungslisten der Mitgliedstaaten ausreicht, um die Aufstellung einer gemeinsamen Liberalisierungsliste zu rechtfertigen.

4. Diese gemeinsame Liste könnte so aufgestellt werden, daß sie nur alle die Zolltarifstellen erfaßt, die in allen Mitgliedstaaten gegenüber den GATT-Ländern, mit Ausnahme der Tschechoslowakei, liberalisiert sind.

Die gemeinsame Liberalisierung der Einfuhren gegenüber den GATT-Ländern entspricht den internationalen Verpflichtungen und ermöglicht die größtmögliche Vereinheitlichung in geographischer Hinsicht. Später könnten Entscheidungen über die Anwendung der gemeinsamen Liste auf dritte Länder, die nicht Mitglieder des GATT sind, und deren Außenhandelsvorschriften sich an die Grundsätze des Allgemeinen Abkommens anlehnen, im Hinblick auf die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik gegenüber diesen Ländern und insbesondere bei etwaigen Verhandlungen zwischen der EWG und den betreffenden Drittländern getroffen werden. Außerdem werden zur Zeit andere Verfahren über die Staatshandelsländer ausgearbeitet.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Aufstellung der gemeinsamen Liste für die Mitgliedstaaten eine Maßnahme, die im Hinblick auf ein gemeinsames Vorgehen ohne Schwierigkeiten zu treffen ist, da hierdurch nicht eine bereits bestehende Lage geändert werden soll, sondern da diese Maßnahme nur eine Stufe auf dem Weg zur schrittweisen Vereinheitlichung der Liberalisierungsvorschriften nach den im Arbeitsprogramm genannten Verfahren darstellt.

Andererseits handelt es sich um eine erste Maßnahme, deren Auswirkung noch beschränkt ist, da die betreffende Liste längst nicht die gesamte Masse der bestehenden Liberalisierungen umfaßt und sie weder die in den vier Zollgebieten teilweise liberalisierten Tarifstellen noch nicht von allen Mitgliedstaaten getroffene Liberalisierungen enthält.

5. Wenn die gemeinsame Liberalisierungsliste erweitert werden soll, müßten die Mitgliedstaaten, in denen für gewisse Erzeugnisse noch Einfuhrbeschränkungen bestehen, neue Liberalisierungsmaßnahmen ergreifen.

Die schrittweise Errichtung gemeinsamer Marktorganisationen hat die Beseitigung der im landwirtschaftlichen Bereich bestehenden mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen zur Folge. Die Erweiterung und Vereinheitlichung der Liberalisierungslisten der Mitgliedstaaten macht es aber besonders notwendig, daß Fortschritte bei der schrittweisen Verwirklichung einer gemeinsamen Handelspoiltik gegenüber bestimmten Drittländern oder Drittländergruppen erreicht werden, insbesondere gegenüber Japan und anderen Niedrigpreisländern sowie gegenüber den Entwicklungsländern.

Die Probleme, die sich in jedem Bereich für eine vollständige Vereinheitlichung der Liberalisierungslisten stellen, werden von der Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten eingehend geprüft werden. Die gemeinsame Liberalisierungsliste wird schrittweise in der Weise erweitert werden müssen, daß die Kommisison das Ziel des Vertrages, die Einfuhren auf einen größtmöglichen Stand zu liberalisieren, erreicht. Die Kommission wird dem Rat zu diesem Zweck entsprechende Vorschläge unterbreiten. Auf der anderen Seite erscheint es angebracht, in den Fällen, in denen die Beibehaltung mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen gerechtfertigt und unerläßlich sein sollte, spätestens bis zum Ende der Übergangszeit Einfuhrkontingente für die Gemeinschaft als Ganzes festzusetzen.

*

Die Kommission unterbreitet dem Ministerrat den beiliegenden Verordnungsentwurf, dem die gemeinsame Liberalisierungsliste beigefügt ist, zur Genehmigung nach Artikel 111 des Vertrages und der Entscheidung vom 25. September 1962 über ein Arbeitsprogramm auf dem Gebiet der gemeinsamen Handelspolitik.